

Die Kapitel 25 bis 59¹ behandeln Gegenstände des geistlichen Standes und seiner Mitglieder, 60—68 Raub von Kirchengut, Klosterfrauen, Frauen und Jungfrauen, 69. 70. 77 eheliche Verhältnisse, 71 die Staatsbeihilfe für Bischöfe, 72 das Begräbnisrecht, 73—76 Verhältnisse der Juden, 78 die Vergabung von Kapellen an Geistliche, 79 das Grafengericht, 80 die Feier der Festtage, 81—83 die Beobachtungen älterer und gegenwärtiger Verordnungen. Wie man sieht, würde unser Kanon seinen Platz bei c. 79 mit vollem Rechte beanspruchen dürfen, und die Angabe von M₁ S befindet sich demnach vollständig im Einklang mit den Nummern der übrigen Kapitel. Man würde also dem Kanon 'Scelerosi' entweder die Nummer 80 am besten belassen und die Zahl der übrigen vier um eins erhöhen, oder vielleicht, da das geistliche Gericht dem Grafengericht damals schon sicherlich nicht nachgestellt wurde, könnte man ihn auch mit der Ziffer 78 versehen; im wesentlichen blieben auch damit die Hss. M₁ S im Rechte, da man bedenken muss, dass nicht alle die überliefernden Kodices auch stets die gänzlich gleiche Anordnung aufweisen².

Von dem Konzil von Koblenz 922 kannte man zunächst im ganzen 10 Kanones (Hartzheim, Conc. Germ. II, 599 sq.). Im Jahre 1821 veröffentlichte Frh. von Freyberg die nämlichen 10 in seinen Historischen Schriften IV, 219 ff. aus Hs. 27246 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek³. Darnach hat sie Pertz in den MG. LL. II, 1, 16 sq. abgedruckt. Bald darauf konnte Wasserschleben aus einem Cod. Darmstad. (olim Colon. 123) noch vier und aus der Kanonessammlung des Ruotger von Trier noch zwei Kanones hinzufügen⁴, sodass sich die Gesamtzahl von 16 ergab.

Bereits Hartzheim aber hatte seinen 10 Kanones anhangsweise einen 11., von ihm jedoch nicht nummerierten Kanon beigegeben, der nach seiner Mitteilung von Schannat aus Cod. Vatic. 4227 abgeschrieben worden sei⁵. In besserer Fassung befindet sich derselbe, wie Phillips

1) Von c. 25 an beginnen die dem Conc. Meld.-Paris. eigenen Kanones, die vorhergehenden sind Wiederholungen früherer Bestimmungen.
 2) Vgl. MG. Capit. II, 389. 3) Soweit ich sehe, hat Frh. v. Freyberg a. a. O. diese Hs. nicht genauer namhaft gemacht, er spricht nur von Münchener Hss.
 4) Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen 1839, S. 188 f. 5) Conc. Germ. II, 600.